



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH, Hauptstraße 8, 29378 Wittingen, Errichtung und Be-
trieb eines dritten Blockheizkraftwerks und eines dritten Gärrestlagers mit Abdeckung**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH betreibt in der Gemarkung Ohrdorf der Stadt Wittingen die Biogasanlage Ohrdorf II, die letztmalig mit Bescheid vom 01.10.2010 des Landkreises Gifhorn immissionsschutzrechtlich als Nebeneinrichtung der Geflügelhaltungsanlage erweitert worden ist. Die bestehende Biogasanlage soll nun erneut erweitert werden. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Motors, der Errichtung und dem Betrieb eines weiteren Gärrestlagers mit gasdichter Abdeckung, der Erhöhung der Menge an Einsatzstoffen und deren Zusammensetzung, der Erhöhung der produzierten Gasmenge und der Errichtung eines Erdbeckens zur Speicherung von Sickerwasser und verschmutztem Niederschlagswasser. Dafür ist eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG erforderlich, weil

- Die Feuerungswärmeleistung der BHKW erhöht sich von 2,0 MW auf 4,1 MW (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV)
- Die Gaslagermenge der Gasspeicher steigt auf 13,55 t (bisher 2,99 t – daher jetzt Anlage nach Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV)
- Das Volumen der Gärrestspeicher erhöht sich von 6.899 m³ auf 11.03 m³ (Anlage nach Nr. 9.36 der 4. BImSchV).

Die in dem beantragten Vorhaben zu genehmigenden Anlagen fallen gemäß Nrn. 8.4.2.2 (Biogasanlage), 1.2.2.2 (BHKW) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax 0531 35476-333

E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Vorprüfung des Einzelfalles

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt:

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Besondere örtliche Gegebenheiten sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Damit entfällt die Stufe 2 und es besteht keine UVP-Pflicht.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.